

VEREIN ZEN-ZENTRUM IM GRÜNEN RING

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Zen-Zentrum im Grünen Ring“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Förderung von Mitgefühl, Frieden und sozialem Engagement sowie die religions- und kulturübergreifende Verständigung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

² Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein insbesondere

- a. ein Zentrum mit öffentlichen Angeboten zur Praxis der Meditation betreiben oder unterstützen,
- b. Vorträge, Workshops, Seminare und ähnliche Veranstaltungen durchführen,
- c. Projekte und Angebote im In- und Ausland fördern und unterstützen,
- d. Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

³ Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch ihre Tätigkeit am Erreichen des Vereinszwecks mitwirkt. Das Mitglied ist an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

² Die Ehrenmitgliedschaft kann als Auszeichnung an Personen vergeben werden, die sich in besonderer Weise um die Erreichung des Vereinsziels verdient gemacht haben. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt und beginnt mit der Zustellung des Aufnahmebeschlusses.

² Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

³ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, Ausschluss oder Tod.

⁴ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung möglich. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

⁵ Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

⁶ Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Ansprüche am Vereinsvermögen.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der vereinsinternen Willensbildung teilzunehmen, sich in die Vereinsorgane wählen zu lassen und Anträge zu stellen.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

³ Ehrenmitglieder sind von vereinsinternen Verpflichtungen freigestellt.

Art. 6 Organisation

¹ Organe des Vereins sind

- a die Mitgliederversammlung,
- b der Vorstand,
- c die Revisorin oder der Revisor.

² Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

¹ Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich mindestens einmal statt, ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte.

² Der Vorstand kann jederzeit unter Wahrung einer Frist von drei Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können überdies ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

³ Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen ein.

⁴ Die Mitgliederversammlung beschliesst in der Regel nur über Traktanden, die in der Einladung angekündigt wurden. In Fällen zeitlicher Dringlichkeit und aus anderen wichtigen Gründen kann auch über kurzfristig beantragte Geschäfte Beschluss gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfachem Mehr beschliesst.

⁵ Anträge zu den Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin, für die ausserordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Tage vor dem Termin schriftlich dem Vorstand zugestellt werden.

⁶ Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer und ein Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Art. 8 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung

- a wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Vorstandsmitglieder,
- b wählt eine Revisorin oder einen Revisor,
- c genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins,
- d genehmigt das Jahresbudget,
- e regelt die Zeichnungsberechtigung,
- f entscheidet über Statutenänderungen,
- g entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge,
- h legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest,
- i entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern,
- k entscheidet über die Auflösung des Vereins.

² Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Die Änderung der Statuten und der Ausschluss von Mitgliedern erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 9 Der Vorstand

¹ Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

¹ Der Vorstand

- a vertritt den Verein gegen aussen,
- b besorgt die laufenden Geschäfte und wahrt die Interessen des Vereins,
- c führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins,
- d vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

² Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

³ Der Vorstand kann seine Arbeitsweise sowie die Delegation von Kompetenzen in einem Geschäftsreglement regeln. Er beschliesst über die Zeichnungsberechtigung.

Art. 12 Revisorin / Revisor

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin oder einen Revisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisorin oder der Revisor prüft die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Sie bzw. er muss nicht Vereinsmitglied sein.

Art. 13 Finanzen

¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeiten insbesondere durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Vereinstätigkeiten, Spenden und weiteren Zuwendungen.

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Reduzierte Mitgliederbeiträge können insbesondere für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen festgelegt werden.

³ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

⁴ Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Auflösung

¹ Der Verein kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden.

² Bei Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Verein, seinen Organen und Mitgliedern und anderen Parteien ist der Sitz des Vereins.

Art. 17 Schlussbestimmungen

¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Januar 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

² Der Vorstand wird beauftragt, diese Statuten insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Statutenänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich zum Beschluss zu unterbreiten.

St. Gallen, den 5. Januar 2021

Die Präsidentin:

Das Vorstandsmitglied:

Franziska Schneider

Elisabeth Prim